



# LANDGERICHT BERLIN

## Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 4/05

In der Verfahren über den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

des Wirtschaftsprüfers

berufsansässig: [REDACTED]

w e g e n                   Rügebescheides der Wirtschaftsprüferkammer  
vom 15. März 2004 [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. Mai 2006, an der teilgenommen haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel  
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüferin Viola Beecken,  
Wirtschaftsprüfer Detlef Diederichs  
als ehrenamtliche Richter,

Frau Grabarse-Wilde,  
Herr Tefera,  
Herr Silva-Schmidt  
als Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer,

Rechtsanwalt Wolfgang Prinzenberg  
als Verteidiger,

Justizobersekretärin Queck  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

beschlossen und verkündet:

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Berufsangehörigen gegen den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 15. März 2004 wird insoweit zurückgewiesen, als es die Vorwürfe zu Ziffer I.1.a. und I.2.a. (fehlende Befreiungsvermerke bezüglich IAS-Konzernabschlüsse 2001 und 2002 der O. AG) sowie Ziffer I.1.b. und I.3.a. (fehlende Angabe des Ergebnisses je Akte bezüglich IAS-Konzernabschlüsse 2001 der O. AG und 2000 der C. AG) des Rügebescheides betrifft.

Im Übrigen wird der Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer auf den Antrag des Berufsangehörigen aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens haben der Berufsangehörige und die Wirtschaftsprüferkammer je zur Hälfte zu tragen.

### Gründe:

I.

Die B. war Abschlussprüferin der O. AG für das Geschäftsjahr 2001, für das Geschäftsjahr 2002 und der C. AG für das Geschäftsjahr 2001. Der Berufsangehörige testiert als Linksunterzeichner jeweils gemeinsam mit einem anderen Wirtschaftsprüfer die nach IAS-Grundsätzen erstellten Konzernabschlüsse dieser Unternehmen, und zwar den Geschäftsabschluss der O. AG 2000 am 23. März 2001, den Geschäftsabschluss der O. 2001 am 1.3.2003 und den Geschäftsabschluss der O. 2002 am 12.3.2003. Wegen der Prüfung dieser IAS-Konzernabschlüsse hat die Wirtschaftsprüferkammer am 15. März 2006 gegen den Berufsangehörigen eine Rüge erlassen. Gegen diese Rüge hat der Berufsangehörige mit anwaltlichem Schreiben vom 2. April 2004, bei der Wirtschaftsprüferkammer eingegangen am 5. April 2004, Einspruch eingelegt. Nachdem dieser Einspruch von der Wirtschaftsprüferkammer mit Bescheid vom 28. April 2005 zurückgewiesen worden ist, hat der Berufsangehörige durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 27. Mai 2005, eingegangen

am 28. Mai 2005, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 63a Abs. 1 WPO eingelegt.

Dem Rügebescheid liegen folgende Vorwürfe der Wirtschaftsprüferkammer an den Berufsangehörigen zugrunde:

1. Die Befreiungsvermerke nach § 292a Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz HGB fehlten bei beiden O-Abzchlüssen.
2. Die Angaben zum Ergebnis je Aktie fehlten bei den Abzchlüssen O-2001 und O-2000, im Abschluss O-2002 seien sie aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer falsch - nämlich im Anhang - platziert.
3. Die Überleitungsrechnung fehle in sämtlichen drei Abzchlüssen. Sie sei aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer notwendig gewesen: Denn die Überleitungsrechnung, die dazu diene, die Differenz zwischen den erwarteten Steueraufwand/nominellen Steuersatz und der effektiven Steuerbelastung/effektiven Steuersatz zu erläutern, habe hier wegen der verhältnismäßig hohen Differenz zwischen dem rechnerischen Steueraufwand und der effektiven Belastung eine wesentliche Information dargestellt.
4. Der Eigenkapitalspiegel fehle im Abschluss O-2002. Auch der Umstand, dass es sich bei dem Abschluss um einen erstmalig erstellten IAS-Konzernabschluss handle, habe das Erfordernis eines Eigenkapitalspiegels nicht zu beseitigen vermocht, weil eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gekennzeichneten Kapitals und sämtlicher Rücklage zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt, gemäß den IAS-Standards vorgeschrieben sei.
5. Der Abschluss O-2000 enthalte den Ausweis von passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus Vereinbarungen zum Verkauf künftiger Forderungen aus Operating-Leasing-Verträgen, für die noch Leistungen zu erbringen seien; ein solcher Ausweis sei

- nicht IAS-konform, weil derartige Posten grundsätzlich als Verbindlichkeiten zu behandeln seien.
6. Im Abschluss O 2001 enthält der Konzernanhang keine Angaben zu den gewährten Optionsrechten. Dies sei nicht IAS-konform, auch nicht deshalb, weil der wirtschaftliche Wert der Optionsrechte von dem Berufsangehörigen für vernachlässigbar gehalten worden sei. Denn eine Information über Optionsrechte sei in den maßgeblichen IAS 19.174 ausdrücklich vorgesehen.
  7. Im Abschluss O 2000 sei der auf die Börseneinführungskosten entfallende Steuereffekt dem Abzugsbetrag vom Eigenkapital hinzugerechnet worden, so dass hierdurch die Kapitalrücklage um 1,6 Mio. Euro zu niedrig und das Jahresergebnis betragsgleich überhöht ausgewiesen sei. Darüber hinaus sei eine Korrektur von Kostenbestandteilen der Börseneinführungskosten vorgenommen worden.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung wendet der Berufsangehörige im Wesentlichen ein: Die fehlenden Befreiungsvermerke in den O-Abschlüssen seien zwar unterblieben. Ein subjektiv vorwerfbarer Pflichtverstoß sei hierin aber nicht zu sehen. Der Berufsangehörige weist insoweit im Kern darauf hin, dass er bei sämtlichen Abschlussprüfungen, auch den Prüfungen der O-Abschlüsse, im Rahmen dessen, was bei dem hohen Arbeitsdruck bei Abschlussprüfungen überhaupt möglich sei, sehr sorgfältig vorgegangen sei. Objektive Versäumnisse, wie man sie in dem Fehlen eines Bestätigungsvermerks bei den O-Abschlüssen sehen möge, könnten angesichts des Umstandes, dass Prüfungen nach IAS-Grundsätzen hoch komplex und jedenfalls zur damaligen Zeit in Deutschland noch verhältnismäßig neuartig gewesen seien, nicht einem einzelnen Prüfer als subjektiv vorwerfbares Verhalten angelastet werden; dies um so mehr, weil bei solchen Prüfungen notwendig arbeitsteilig vorgegangen werden müsse und der Prüfer sich bei aller Eigenverantwortlichkeit im gewissen Umfang auch auf die Zuarbeit seiner Kollegen und Mitarbeiter und von beteiligten Institutionen verlassen müsse. Er verweist hinsichtlich des O-Abschlusses 2001 ins-

besondere darauf, dass ihm unter dem Druck des Prüfungsgeschehens die geänderte Rechtslage, aufgrund deren der Befreiungsvermerk erforderlich gewesen sei, nicht aufgefallen sei; dies auch deshalb, weil er von anderer Seite keine entsprechenden Hinweise erhalten habe. Im IAS-Abschluss 2002 der O. [REDACTED] sei ein Befreiungsvermerk nach Rücksprache mit der Grundsatzabteilung von B. [REDACTED] unterblieben, weil diese auf eine elektronische Musterfassung des IDW zurückgegriffen habe, die fehlerhaft den entsprechenden Passus nicht enthalten habe. Der Berufsangehörige meint, ihm könne insbesondere ein solches Kommunikationsversehen zwischen IDW und B. [REDACTED] nicht angelastet werden. Hinsichtlich der Angaben zum Ergebnis je Aktie führt er an, dass es sich um eine zusätzliche Information handle, die den Kernbereich des Jahresabschlusses nicht berühre. Hinsichtlich des O. [REDACTED] Abschlusses 2002 führt er an, der Ausweis des Ergebnisses je Aktie sei im Anhang und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen worden, weil in einer internen Checkliste der B. [REDACTED] auf die er im Rahmen seiner Aufgabenstellung vertraut habe und habe vertrauen dürfen, ein entsprechender fehlerhafter Hinweis enthalten gewesen.

Bei den übrigen ausweislich des Rügebescheids fehlenden Angaben habe es sich durchweg um solche Angaben gehandelt, die unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit bei den konkreten Prüfungen aus seiner Sicht nicht erforderlich gewesen sein. Hinsichtlich des Ausweises der passiven Rechnungsabgrenzungsposten sei ein Fehler nicht anzunehmen. Der Hinweis, ein passivischer Rechnungsabgrenzungsposten sei IAS-systemfremd, werde sowohl durch die Praxis als auch durch die IAS-Kommentierungen, auf die der Berufsangehörige verweist und die seiner Ansicht nach von der Wirtschaftsprüferkammer falsch interpretiert werden, widerlegt. Hinsichtlich des Ausweises des Eigenkapitals wegen der Börseneinführungskosten im Abschluss C. [REDACTED] 2000 liege ebenfalls ein Fehler nicht vor, weil das Vorgehen des Berufsangehörigen IAS-konform sei (vgl. IAS 12.34) und im Übrigen auch bei späteren Abschlüssen der C. [REDACTED] die von anderen Wirtschaftsprüfer-Unternehmen geprüft worden seien, entsprechend vorgegangen worden sei.

## II.

1. Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend den Rügebescheid der Wirtschaftsprüferkammer ist gemäß § 63a Abs. 1 WPO zulässig. Über ihn war auf Antrag der Beteiligten in mündlicher Verhandlung zu entscheiden, und zwar in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 2 Satz 2 WPO in der für eine Hauptverhandlung maßgeblichen Besetzung, d.h. mit ehrenamtlichen Richtern. Zwar ist die Verhandlung über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung in rechtstechnischer Hinsicht keine Hauptverhandlung, weil § 63a Abs. 2 StPO für das Verfahren nicht auf die Vorschriften der §§ 214ff. StPO über eine solche Hauptverhandlung, sondern auf die der §§ 306 ff. StPO über die Beschwerde verweist. Die entsprechende Anwendung der Besetzungsvorschriften über die Hauptverhandlung ist aber gleichwohl geboten, weil es bei der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung in gleicher Weise wie bei einer Hauptverhandlung um die „Hauptsache“ geht, also die Frage, ob dem Berufsangehörigen eine Pflichtverletzung vorzuwerfen ist oder nicht. Es geht mithin nicht, wie bei den Entscheidungen, die die Kammer gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 WPO regelmäßig außerhalb der Hauptverhandlung unter Ausschluss der ehrenamtlichen Richter trifft, nur um Zwischen- oder Nebenentscheidungen. Zudem spricht für die Anwendung der Vorschriften über die Hauptverhandlung auch, dass der besondere Sachverstand der beisitzenden Richter aus der Berufsgerichtsbarkeit in einem Rügeverfahren in gleicher Weise erforderlich ist wie bei der „klassischen“ Hauptverhandlung im berufsgerichtlichen Verfahren.
2. Die von der Wirtschaftsprüferkammer erteilte Rüge ist in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang auf zutreffender tatsächlicher und rechtlicher Grundlage ergangen.

Insoweit war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Im Übrigen war der Rügebescheid aufzuheben.

Allgemein gilt: Gemäß § 63 WPO kann der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ein berufsrechtliches Verhalten eines Wirtschaftsprüfers rügen, wenn er eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat und wenn seine Schuld gering ist. Dies bedeutet, dass eine objektive Verletzung einer allgemeinen oder besonderen Berufspflicht festzustellen sein muss. Auch muss die objektive Berufspflichtverletzung für den Berufsangehörigen subjektiv vorwerfbar sein, eben weil das Gesetz eine - wenn auch geringe - „Schuld“ fordert. Eine grobe Fahrlässigkeit oder eine besondere Leichtfertigkeit der Handlungen des Wirtschaftsprüfers verlangt § 63 WPO dagegen für den Erlass einer Rüge gerade nicht.

Umgekehrt ist zu bedenken, dass jede berufliche Tätigkeit, insbesondere bei der Ausübung eines freien Berufs wie dem des Wirtschaftsprüfers, tagtäglich quantitativ und qualitativ höchste Anforderungen für den Berufsangehörigen mit sich bringt. Ließe man dies und mithin die Tatsache, dass jeder, der arbeitet, auch Fehler macht, außer Acht, wäre ein geradezu inflationärer Gebrauch der Rüge als Sanktionsmittel unausweichlich. Eine solche Handhabung wäre ebenso wenig mit der gesetzlichen Zielrichtung der Vorschriften über die Rüge als auch mit dem Charakter einer Wirtschaftsprüfertätigkeit als der der Ausübung eines freien Berufs vereinbar. Denn mit der Ausübung eines freien Berufs ist verbunden, dass in fachlichen Fragen regelmäßig verschiedene Auffassungen und Handhabungen vertretbar oder doch zumindest nicht fern liegend sind. Wenn jeder Berufsangehörige verpflichtet ist, aus seiner Sicht fachlich „richtige“ Wege eigenverantwortlich zu ermitteln und zu definieren, bedeutet dies, dass ein Verhalten nicht schon dann rügewürdig ist, wenn die anschließende Diskussion innerhalb und außerhalb des Berufsstands und insbesondere die einschlägige Rechtsprechung später einen anderen Weg als den objektiv richtigen herausarbeitet. Eine Rüge kann deshalb nicht schon bei jeder objektiven Fehlentscheidung, die ein Berufsange-

höriger trifft, einsetzen, sondern sie setzt voraus, dass ein offensichtlicher Fehlgriff vorliegt, und auch, dass diesem Fehlgriff eine gewisse, über den Bagatellbereich hinausgehende Wertigkeit zukommt.

Bei Anwendung dieser Grundsätze gilt hier: Das Fehlen eines Befreiungsvermerks in den Abschlüssen der O ist von der Wirtschaftsprüferkammer zu Recht gerügt worden. Es handelt sich hier um einen offensichtlichen Fehlgriff des Berufsangehörigen, weil die gesetzliche Regelung in § 292a Abs. 2 Nr. 5 HGB eindeutig ist. Ein Befreiungsvermerk hätte, wie auch der Berufsangehörige jetzt nicht mehr in Abrede gestellt, angebracht werden müssen; eine andere Interpretation ist bei vernünftiger Lektüre des Gesetzestextes nicht denkbar. Dass ein Befreiungsvermerk nicht angebracht worden ist, hatte auch einiges Gewicht. Dies wiederum folgt daraus, dass der Vermerk keine nur deklaratorische Wirkung hat, sondern konstitutive Bedeutung für die Befreiung von der Verpflichtung, eine Bilanz nach HGB-Grundsätzen aufstellen zu müssen. Das Fehlen wirkt sich mithin auf den Mandanten aus.

Hinsichtlich des Fehlens des Befreiungsvermerks ist auch die nach dem Gesetz erforderliche - wenn auch geringe - „Schuld“ des Berufsangehörigen anzunehmen. Es ist dem Berufsangehörigen zuzugeben, dass insbesondere in einer Situation, in der die maßgeblichen Rechtsvorschriften noch so neuartig sind, dass sich in der Praxis eine selbstverständliche Handhabung noch nicht hatte herausstellen können, auch verhältnismäßig offensichtliche und klare und zentrale gesetzliche Neuregelungen wie die in § 292a HGB einmal übersehen werden können, noch dazu unter dem hohen Arbeitsdruck des arbeitsteiligen Prüfungsgeschehens. Es darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Rüge des Vorstands der Wirtschaftsprüferkammer gerade die gesetzliche Sanktion ist, die vorgesehen ist, um auf zwar menschlich verständliche aber vermeidbare Fehler zu reagieren. Mit der Rüge wird dem Berufsangehörigen keine prinzipielle Vernachlässigung seiner Einstellung zum Beruf vorgeworfen. Er soll sie aber zum Anlass nehmen, ein besonderes Augenmerk auf die Ein-



haltung gerade der Pflicht, gegen die er nun einmal konkret verstoßen hat, zu legen, damit Wiederholungen vermieden werden können. Der Vorwurf besonderer Nachlässigkeit ist mit einer Rüge gerade nicht verbunden.

Insbesondere bei dem Abschluss O■■■■ 2002 wird die Berechtigung der Rüge auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Berufsangehörige - nicht zuletzt aufgrund der damals schon vorliegenden Beanstandung der Wirtschaftsprüferkammer in Bezug auf den Abschluss O■■■■ 2001 - die Problematik des Befreiungsvermerks durchaus erkannt, aber auf internen Checklisten vertraut hatte, die wiederum auf Grund von Informationen des IDW erstellt wurde: also zweifellos eines der wichtigsten und seriösesten Kompetenzträger im Bereich des Wirtschaftsprüferwesens. Die Verantwortlichkeit des Berufsangehörigen kann hier schon deshalb nicht entfallen, weil er gemäß § 2 WPO einen Beruf eigenverantwortlich auszuüben hat, sich prinzipiell also gerade nicht damit entlasten kann, dass andere Personen - mögen sie auch noch so kompetent erscheinen - anderweitige Überlegungen angestellt haben. Gerade nachdem Berufsangehörige auf das Problem, ob ein Befreiungsvermerk zu erteilen sei, aufmerksam geworden war, wäre es ihm möglich und auch zumutbar gewesen, *selbst* zu recherchieren, ob das Gesetz einen entsprechenden Vermerk verlangt. Das einzig richtige Ergebnis hätte sich dann unschwer erschlossen. Dass der hohe Arbeitsdruck im Prüfungsgeschehen das Versäumnis des Berufsangehörigen, eine solche eigenverantwortliche Prüfung hier ausnahmsweise einmal nicht vorgenommen zu haben, in einem verhältnismäßig milden Licht erscheinen lässt, wird dadurch angemessen berücksichtigt, dass mit der Rüge (ohne Geldbuße) die mildeste mögliche berufsrechtliche Maßnahme verhängt worden ist.

Zu Recht hat die Wirtschaftsprüferkammer auch beanstandet, dass in den Abschlüssen C■■■■ 2000 und O■■■■ 2001 die Angaben zum Ergebnis je Aktie fehlen. Die Kammer teilt die Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer, dass die Angabe des Ergebnisses je Aktie aus Sicht des Vorstands eine so wesentliche Kennzahl für die Bewertung eines Unternehmens

ist, dass ihre vollständige Nichtangabe mit den IAS-Grundsätzen, insbesondere bei Berücksichtigung von deren ausgeprägter Anlegerorientierung, nicht zu vereinbaren ist. Dass mit der Nichtangabe der entsprechenden Kennzahl in den Abschlüssen O [REDACTED] 2000 und O [REDACTED] 2001 auch ein - offensichtlicher - Fehlgriff des Berufsangehörigen vorliegt, wird deutlich, weil der Berufsangehörige in der Korrespondenz mit der Wirtschaftsprüferkammer selbst eingeräumt hat, in den genannten Abschlüssen diese Angabe vergessen zu haben. Es handelt sich auch um ein in dem oben genannten Sinne durchaus rügewürdiges Verhalten, weil das Fehlen des Ergebnisses je Aktie nicht reinen Bagatelldarakter hat. Das gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, dass die Prüfungen Unternehmen auf dem neuen Markt betrafen, die sich noch in der Gründungs- und Verlustphase befanden. Selbst wenn man davon ausgehen mag, dass in einer solchen Phase eines Unternehmens die Kennzahl weniger aussagekräftig ist als bei eingeführten Unternehmen, so ist doch notwendig mit jedem Abschluss und jeder Abschlussprüfung eine gewisse Standardisierung verbunden. Wenn Angaben - und das ist bei dem Ergebnis je Aktie nach IAS-Grundsätzen nicht zu bezweifeln und auch vom Berufsangehörigen nicht mehr bezweifelt worden - gewisse zentrale Kennzahlen schlechterdings in einen Abschluss gehören, so darf die Bedeutung solcher Kennzahlen nicht „flexibel“ je nach konkreter Unternehmenssituation beurteilt werden.

Hinsichtlich der übrigen in dem Rügebescheid enthaltenen Vorwürfe verneint die Kammer einen objektiven Fehlgriff des Berufsangehörigen und damit die Rügewürdigkeit seines Verhaltens. Zu allen Punkten hat der Berufsangehörige insoweit seine Vorgehensweise nachvollziehbar erläutert. So ist seine Einschätzung, bei den fehlenden Überleitungsrechnungen (betrifft: Abschlüsse O [REDACTED] 2001/O [REDACTED] 2002/C [REDACTED] 2000) und den unterbliebenen näheren Erläuterungen zu den Optionsrechten (betrifft: Abschluss O [REDACTED] 2001) habe es sich um Informationen ohne wesentliches wirtschaftliches Gewicht gehandelt, die demnach unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeitsschranke hätten unterbleiben können, nicht völlig von der Hand zu weisen. Auch die Beurteilung, dass beim Abschluss O [REDACTED] 2000 ein Eigenkapi-

talspiegel nicht erforderlich gewesen sei, weil es sich um einen erstmaligen Abschluss gehandelt hatte, ist nicht gänzlich fernliegend, selbst wenn man bedenkt, dass eine Spiegelung der Zahlen in dem Abschluss mit denen der Eröffnungsbilanz möglich gewesen wäre. Hinsichtlich des Ausweisens von passiven Rechnungsabgrenzungsposten und Behandlung des Eigenkapitals im Zusammenhang mit den Börseneinführungskosten bei dem Abschluss O [REDACTED] 2000 machen die zwischen den Beteiligten in diesem Verfahren intensiv ausgetauschten Argumente deutlich, dass sich jedenfalls eine anerkannte und zweifelsfreie allgemeine Anschauung, auf die die Wirtschaftsprüferkammer für die Erteilung einer Rüge unter dem Gesichtspunkt eines offensichtlichen Fehlers hätte zurückgreifen können, nicht herausgebildet hat. Jedenfalls hat die Kammer eine solche für den maßgeblichen Zeitpunkt, zu dem die drei Abschlüsse erstellt worden sind, also zwischen 2001 und 2003, nicht feststellen können.

Die Kammer merkt an: Bei einem solchen Verständnis der Grenzen des Rügerechts, wie sie dieser Beschluss beinhaltet, werden die Möglichkeiten der Wirtschaftsprüferkammer, ihren gesetzlichen Aufgaben nachzukommen und auf die Änderung objektiv fehlerhafter Handlungen hinwirken zu können, nicht unangemessen eingeschränkt. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO die Möglichkeit hat, ihre Mitglieder, ohne einen Schuldvorwurf zu erheben, zu belehren. Hiermit hat sie zum einen die Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass auch Pflichtverstöße, die absoluten Bagatelldarstellung haben, künftig unterbleiben; Pflichtverstöße, wie sie die Kammer hier insbesondere in der falschen Platzierung des Ergebnis je Aktie in dem Abschluss O [REDACTED] 2002 sieht. § 57 Abs. 2 Nr. 1 WPO ist aber auch in einem inneren Zusammenhang mit dem Recht der Wirtschaftsprüferkammer zu sehen, die allgemeine Auffassung über Fragen der Ausübung des Berufs festzustellen (§ 57 Abs. 2 Nr. 5 WPO). Sie hat so die Möglichkeit, sowohl generell mit allen Berufsangehörigen als auch speziell mit dem Wirtschaftsprüfer, an den sich die Belehrung richtet, in eine Diskussion einzutreten, deren Ziel es sein muss, gemeinsam die objektiv

richtige Handhabung zu erarbeiten. Dass in aller Regel eine solche Diskussion Erfolg versprechend ist und dass es, um ein objektiv berufsrichtiges Verhalten zu erreichen, nicht bei jedem tatsächlichen oder vermeintlichen fachlichen Fehler einer Rüge bedarf, zeigt gerade auch das vorliegende Verfahren. So hat der Berufsangehörige offenbar alle Vorhaltungen, die ihm die Wirtschaftsprüferkammer hinsichtlich der Fragen der Rechnungslegung bei den zuerst testierten Abschlüssen C [REDACTED] 2000 und O [REDACTED] 2001 gemacht hatte, berücksichtigt. Denn in dem zuletzt testierten O [REDACTED] Abschluss 2002 waren seitens der Wirtschaftsprüferkammer Beanstandungen hinsichtlich der genannten Punkte nicht mehr zu erheben, von der Frage der bloßen falschen Platzierung der Kennzahl zum Ergebnis pro Aktie einmal abgesehen.

## III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 124a Abs. 1 WPO. Von ihrer aus § 124a Abs. 1 Satz 2 WPO folgenden Befugnis, die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zwischen der Wirtschaftsprüferkammer einerseits und dem Berufsangehörigen andererseits aufzuteilen, hat die Kammer in der Weise Gebrauch gemacht, dass sie die Kosten jeweils geteilt hat. Dies hat seinen Grund darin, dass die Vorwürfe, derentwegen der Rügebescheid aufrechterhalten werden musste - insbesondere das Fehlen des Befreiungsvermerks - die objektiv wichtigsten waren. Umgekehrt war zu berücksichtigen, dass die übrigen Vorwürfe, hinsichtlich deren der Antrag auf gerichtliche Entscheidung Erfolg hatte, zahlenmäßig überwiegen.

Dr. Pickel

Ausgefertigt  
  
 Justizangestellte

